

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2231

der Abgeordneten Lena Kotré (AfD-Fraktion) und Wilko Möller (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5948

Veröffentlichung abstrakter Kurzsachverhalte der Kriminalitätsstatistik 2021 und Reformbemühungen zur PKS

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: Innerhalb der Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen Nr. 1990 zur Drucksache 7/5599 und Nr. 2063 zur Drucksache 7/5814 wurden die Straftaten ohne abstrakte Kurzsachverhaltsdarstellung angegeben. Als Begründung wurde ausgeführt, dass eine angebliche Kollision mit dem Reidentifizierungsverbot gem. § 21 des Brandenburgischen Statistikgesetzes (BbgStatG) bestehen würde. Tatsächlich liegt in dieser Ablehnungshaltung jedoch ein Irrtum begründet, da bei einer abstrakten Kurzsachverhaltsschilderung - wie dies im Übrigen in allgemeinen Pressemitteilungen der Polizei oder auch durch die Landesregierung u. a. in der Beantwortung von Kleinen Anfrage zur PMK (vgl. Drucksache 7/5183) üblich ist - keine personenbezogenen Daten angegeben werden und zudem eine „Identifikation“ durch abstrakte Sachverhalte gar nicht möglich ist. Eine Kurzsachverhaltsdarstellung ist auch notwendig innerhalb der PKS, sodass aus keinem erdenklichen Rechtsgrund eine Kurzsachverhaltsdarstellung im Rahmen der PKS nicht erfolgen kann.

Frage 1: Wie lauten die Kurzsachverhalte zu den nachfolgenden Straftaten von Januar bis Dezember 2021 in Brandenburg? Bitte aufführen nach PKS-Summen- und Straftatenschlüsseln wie folgt und entsprechend der Antworten auf Landkreis- und Städteebene (vgl. Drucksache 7/5599 u. 7/5814):

- Gewalttaten insgesamt,
- Mord § 211 StGB,
- Totschlag § 212 StGB,
- Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB,
- sämtliche weiteren Tötungsdelikte wie §§ 213, 216, 218, 222, 251, 306c, 178, 239a Abs. 3 StGB, § 97 Aufenthaltsgesetz u. a.
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt,

- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall § 177 StGB,
- sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB,
- sexuelle Belästigung § 184i StGB,
- sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB,
- exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB,
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt § 182 Abs. 2 StGB,
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger durch Vermittlung oder gegen Entgelt § 180 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 StGB,
- Verbreitung pornografischer Schriften (Erzeugnisse) an Personen unter 18 Jahren § 184 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 StGB,
- Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften § 184b StGB,
- Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB,
- Raub, räuberische Erpressung auf/gegen Geld- und Werttransporte,
- räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a StGB,
- Handtaschenraub,
- sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen,
- Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln,
- Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB
- gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB,
- gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen,
- vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB,
- Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht § 235 Abs. 4 Nr. 2 StGB,
- erpresserischer Menschenraub § 239a StGB,
- erpresserischer Menschenraub i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte,

- Geiselnahme § 239b StGB,
- Geiselnahme i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte,
- Angriff auf den Luft- und Seeverkehr § 316c StGB,
- Wohnungseinbruchdiebstahl (ohne TWE) § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB von sonstigem Gut,
- Wohnungseinbruchdiebstahl (ohne TWE) bandenmäßig §§ 244 Abs. 4, 244a StGB,
- Wohnungseinbruchdiebstahl (ohne TWE) § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB von Schusswaffen,
- Wohnungseinbruchdiebstahl (ohne TWE) § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB von unbaren Zahlungsmitteln,
- Wohnungseinbruchdiebstahl (ohne TWE) § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen,
- Fälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln,
- Körperverletzung im Amt § 340 StGB,
- Rauschgiftdelikte (soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst),
- Rauschgiftkriminalität darunter: Gewaltkriminalität, einfacher Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken, einfacher Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Arztpraxen, einfacher Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Krankenhäusern, einfacher Diebstahl von Betäubungsmitteln bei Herstellern und Großhändlern, einfacher Diebstahl von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln,
- Wohnungseinbruchdiebstahl §§ 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4, 244a StGB,
- häusliche Gewalt,
- Vermögens- und Fälschungsdelikte,
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- unerlaubte Einreisen sowie unerlaubter Aufenthalt,
- sonstige Straftaten.

(Bitte die Kurzsachverhalte aufschlüsseln nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt, Tatort, Tattag, Anzahl sowie Alter, Geschlecht, Nationalität sowie Migrationshintergrund der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch sowie Kurzsachverhalt und aktuellem Verfahrensstand.)

zu Frage 1: Die Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage Nr. 2063 (Drucksache 7/5814) hat weiterhin Bestand.

Frage 2: Ist zukünftig beabsichtigt, den Migrationshintergrund von deutschen Straftätern in den Kriminalitätsstatistiken zu erfassen entsprechend der Definition der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder? Wenn nein, warum nicht?

Frage 3: Welche Reformnotwendigkeiten sieht die Landesregierung in Bezug auf die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS)? (Bitte jeweils ausführlich begründen.)

Frage 4: Ist beabsichtigt, die PKS ebenso wie die Statistik der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) als Eingangsstatistik zu führen? Wenn nein, warum nicht?

Frage 5: Ist beabsichtigt, eine sog. Verlaufsstatistik einzuführen, innerhalb welcher der weitere Fortgang des Strafverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss angegeben wird? Wenn nein, warum nicht?

zu den Fragen 2 bis 5: Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Landes Brandenburg wird auf Grundlage bundeseinheitlicher Richtlinien erstellt. Datenmodell, Aufbau und Zählweisen in der PKS werden durch den Bund nach Bund-Länder-übergreifender Befassung vorgegeben. Die Erfassungs- und Zählweisen der bundeseinheitlichen PKS werden regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst. Aus Sicht der Landesregierung wird gegenwärtig kein Anpassungsbedarf gesehen. Es ist gegenwärtig nicht vorgesehen, die PKS als Eingangsstatistik bzw. als Verlaufsstatistik zu führen.